



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

4) Brautwagen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Bräutwagen.

In den hiesigen Aemtern, besonders aber im Amte Sternberg, gehören, der langjährigen Observanz und Gebrauch nach, folgende Stücke auf einen vollständigen Bräutwagen, und zwar:

I. Von einem Vollspanner: Guth. e.

- 1) Ein Koffer oder Kasten.
- 2) Ein Kleiderschrank.
- 3) Ein Bettspann.
- 4) Ein Büfelfüßen.
- 5) Eine Trinkelstanne.
- 6) Ein Pottbrett.
- 7) Eine Butterkarre.
- 8) Ein Salzfaß.
- 9) Eine Racke, Kistelbrett und Schwinge.
- 10) Ein Hechelstuhl und Hechel.
- 11) Ein Eimer.
- 12) Ein Milchlöpen.
- 13) Eine Grabeschute und eine Mistgrepe.
- 14) Ein Paar Hackemesser.
- 15) Eine Pfannkuchen: Pfanne.
- 16) Eine Roster.
- 17) Ein Spinnrad und ein Haspel.
- 18) Eine Handtuch: Rolle.
- 19) Eine Lampe.
- 20) Ein Ribbe: Eisen.
- 21) Zwen Stühle.
- 22) Eine Flegel, Harke und Besen.

- 23) Ein gemachtes Bette, bestehend in einem Unter- und Oberbette, 1 Pfühl, 2 Küssens und 2 Bette-Laken.
- 24) Ein Sack voll oder 6 Scheffel Roggen, und
- 25) Eine Seite Speck; über dieses wird noch von einigen ein Kupfern Kessel zu 1 oder 1½ Eimer groß, und ein eiserner Kohltopf auf den Brautwagen gegeben, aber nicht durchgehends von allen.

II. Der Brautwage von einem Halb-späner-Guthe ist dem vorigen gleich, falls die Güter darnach im Stande sind, wo aber nicht; so wird deswegen von dem Besitzer des Hofes accordirt und der Brautwage auf ein gewisses bedungen. Desgleichen

III. sollen auch einige Großkötter, sonderlich in der Exter-Bogtey, ihren Kindern eben dergleichen Brautwagen geben, die übrigen aber geben nach Vermögen, daß also hierunter keine gewisse Ordnung bisher gehalten worden.

IV. Die Hoppenplöcker und Straßenkötter geben keine Brautwagen, und ist der Besitzer solcher kleinen Stellen seinen Geschwistern oder denen übrigen Kindern nichts mehr als ein Bettenspann und ein Paar hölzerne Stühle zu geben schuldig.

